

68. 1. Rechtliche Stellung der Sparkassen der Stadtgemeinden in
Preußen.

Preuß. Reglement vom 12. Dezember 1838 (G. S. 1839 S. 5).

2. Ist die nach § 1280 B.G.B. erforderliche Anzeige der Verpfändung einer Forderung von Seiten des Gläubigers an den Schuldner entbehrlich, wenn die Tatsache der Verpfändung dem Schuldner schon anderweit bekannt geworden ist?

3. Voraussetzungen der Haftbarkeit

a) des Bürgermeisters einer preussischen Stadtgemeinde, als Vorstandes der städtischen Sparkasse,

b) der Stadtgemeinde selbst

für den Schaden, der durch eine fahrlässig erteilte irreführende amtliche Auskunft des Bürgermeisters über ein Sparkassenguthaben entstanden ist.

B.G.B. §§ 31, 89, 254, 889.

Einf.-Ges. zum B.G.B. Art. 77.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 3. April 1908 i. S. Stadtgemeinde R. (Kl.) w. Stadtgemeinde B. und Bürgermeister E. (Bekl.). Rep. VII. 249/07.

I. Landgericht Königsberg i. Pr.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im März 1902 suchte der Rendant der städtischen Sparkasse in B., Biegeleibbesitzer B., bei der Sparkasse der Klägerin die Gewährung eines Darlehns von 14000 M nach. Zur Sicherheit bot er die Verpfändung eines auf seinen Namen und angeblich über eine Einzahlung im Betrage von 18000 M lautenden Sparkassenbuchs der Sparkasse in B. an. Da dieses Buch jedoch damals bereits beim Ostpreussischen Vorschußvereine verpfändet war, übersandte B. der Sparkasse der Klägerin auf deren Verlangen eine notariell beglaubigte Abschrift des Buchs, in der beurkundet war, daß bei der Sparkasse in B. auf das Buch auf den Namen B. 18000 M eingezahlt seien. Am 2. Juni 1902 fragte die Sparkasse der Klägerin bei der Sparkasse in B. an, ob für B. das Guthaben noch bestehe; nach der Behauptung der Klägerin sollte in der Anfrage als Betrag des Guthabens ausdrücklich die Summe von 18000 M angeführt gewesen sein. Am 28. Juni erhielt die anfragende Sparkasse eine mit „E. E.“ (Namen des Beklagten zu 2, Bürgermeisters E. in B.) unterzeichnete Antwort auf einem Briefbogen mit dem Vorbrude

„Kuratorium der städtischen Sparkasse B.“, dahin gehend, „daß das Konto 3508 für B. noch bestehe und das Guthaben beim Ostpreussischen Vorschußvereine verpfändet sei“. Nach der Behauptung der Klägerin sollte der Brief vom Bürgermeister E. selbst unterzeichnet gewesen sein. Nunmehr eröffnete die Sparkasse der Klägerin dem B. ein Lombardkonto bis zur Höhe von 14000 *M* und teilte dem Kuratorium der Sparkasse in B. am 30. Juni mit: „daß wir dem Biegeleibesiger B. einen Lombardkredit eröffnet haben, und das Quittungsbuch der p. p. Nr. 3508, lautend über 18000 *M*, als Unterpfand gegeben ist. Zahlungen auf dieses Konto dürfen hiernach gemäß § 1280 B.G.B. ohne unsere Zustimmung nicht gemacht werden. Wir ersuchen das p. p., uns umgehend den Eingang dieses Schreibens und Ihr Einverständnis mit dem Inhalte desselben zu bestätigen“. Als Antwort ging ein mit „E. E.“ unterzeichnetes Schreiben vom 15. Juli ein, das den Empfang des vorbezeichneten Schreibens bestätigte und zusicherte, daß dem Wunsche der Klägerin gemäß werde verfahren werden. Auch dieses Antwortschreiben sollte nach der Behauptung der Klägerin von E. selbst unterzeichnet gewesen sein. Am 2. Oktober 1902 übergab B. tatsächlich der Klägerin das Sparkassenbuch „zum Unterpfande“ und erhielt nunmehr ein Darlehn von 14000 *M*. Eine Anzeige der Verpfändung an die Sparkasse in B. ist durch B. nicht erfolgt.

Im September 1904 war B. in Konkurs geraten. Das Darlehn war im Konkursverfahren „in Höhe des Ausfalls“ festgestellt worden. B. wurde wegen Urkundenfälschung und Betrugs zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe verurteilt. Auch das Sparkassenbuch hatte er gefälscht. In Wirklichkeit waren auf dieses Buch nur 18 *M* eingezahlt worden.

Mit Rücksicht darauf, daß aus der Konkursmasse höchstens 10 v. H. herauskommen könnten, versuchte die Klägerin, sich mittels der Klage an den Beklagten schadlos zu halten. In erster Reihe machte sie gegenüber der Sparkasse in B. behufs Erstattung ihrer Darlehnsforderung bis zur Höhe von 18000 *M* ein Forderungspfandrecht an dem Sparkassenguthaben, hilfsweise ein Pfandrecht oder doch ein Zurückbehaltungsrecht an dem Sparkassenbuche des B. geltend. Weiterhin nahm die Klägerin den Beklagten E. wegen unerlaubter Handlung, die durch die Erteilung falscher Auskünfte

über den Bestand des Guthabens des B. begangen sein sollte, in Anspruch, und endlich die erste Beklagte auch noch aus dem Gesichtspunkte der Haftung für ihren Angestellten C., da dieser Bürgermeister von B. und als solcher Vorsitzender des Kuratoriums der Sparkasse gewesen sei.

In beiden Vorinstanzen wurde die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

„Der Berufungsrichter führt am Kopfe seines Urteils, entsprechend der Klageschrift, als Kläger „das Kuratorium der städtischen Sparkasse zu R.“ und als Beklagte „1. die Stadtgemeinde B., 2. das Kuratorium der städtischen Sparkasse zu B., 3. den Bürgermeister C. zu B.“ auf. Diese Bezeichnung gibt aber die Rechtspersonen, zwischen denen der zu entscheidende Streit schwebt, nicht richtig wieder. Die auf Grund des preussischen Reglements vom 12. Dezember 1838 (G.S. 1839 S. 5) errichteten Sparkassen der Stadtgemeinden haben, wie dieses Reglement ergibt, keine eigene Rechtspersönlichkeit, sind vielmehr Anstalten der Gemeinden, und ihr Vermögen bildet nur „einen besonderen, von anderen Kassen der Stadtverwaltung unvermischt zu erhaltenden Fonds“ des Gemeindevermögens. An dieser vom Gesetze den städtischen Sparkassen zugewiesenen Stellung kann auch der Umstand nichts ändern, daß hier in § 2 des behördlich genehmigten Statuts der städtischen Sparkasse von B. die Sparkasse als „eine selbständige Anstalt unter Gewähr der Stadt B.“ bezeichnet ist. Daß damit nicht etwas von dem genannten Reglement Abweichendes hat bestimmt werden sollen, ergibt der Abs. 2 des § 2 des Statuts, inhalts dessen alle Verbindlichkeiten der Sparkasse „eine städtische Last“ bilden. Hiernach muß, wenn unter dem Namen einer städtischen Sparkasse oder des Kuratoriums einer solchen eine Klage erhoben oder gegen eine solche Kasse oder deren Kuratorium geklagt wird, die Klage als von der betreffenden Gemeinde erhoben oder gegen sie gerichtet angesehen werden.

Vgl. Urk. des R.G.'s vom 1. Dezember 1906, Jurist. Wochenschr. 1907 S. 81 Nr. 11.

Dementsprechend war als Klägerin an Stelle des Kuratoriums der Sparkasse die Stadtgemeinde R. aufzuführen, deren gesetzlicher Ver-

treter nach § 56 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 der Magistrat ist. Andererseits war die Bezeichnung des Kuratoriums der städtischen Sparkasse in P. als eines besonderen Beklagten neben der Stadtgemeinde P. gemäß des jetzt von der Klägerin selbst gestellten Antrags in Wegfall zu bringen. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat diesem Antrage zwar widersprochen, jedoch ohne Grund. Würde man selbst dem Kuratorium der Sparkasse in P. Parteifähigkeit zugestehen, so wäre diese Partei doch mangels einer von der Stadtgemeinde verschiedenen Rechtspersönlichkeit mit der Stadtgemeinde identisch. Eine sachliche Klagenänderung kann daher in der Änderung der Bezeichnung der Beklagten und damit des Klageantrags nicht gefunden werden. Durch die formelle Bezeichnung des Kuratoriums der Sparkasse in P. als eines besonderen Beklagten war auch weder die Verteidigung der wirklichen Beklagten irgendwie erschwert, noch sind dadurch besondere Mehrkosten erwachsen. Die Änderung mußte daher auch auf die Entscheidung des Kostenpunktes ohne Einfluß bleiben.

In der Sache selbst erweisen sich die Angriffe der Revision zum Teil als unbegründet. Das gilt zunächst von den Klagen, die gegen die Annahme des Berufungsrichters erhoben werden, für die Klägerin sei weder ein Pfandrecht an einem Sparkassenguthaben, insbesondere einem solchen im Betrage von 18000 M., entstanden, noch ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht an dem Sparkassenbuche. Die Verpfändung des Guthabens hält der Berufungsrichter mit Recht deshalb für unwirksam, weil B., der Gläubiger des Guthabens, die im § 1280 B.G.B. vorgeschriebene Anzeige an den Schuldner, die Sparkasse in P., unterlassen hat. Die Revision vertritt unter Bezugnahme auf das Urteil des erkennenden Senats vom 5. Juli 1904 (Jurist. Wochenschr. 1904 S. 485) die Meinung, diese Anzeige sei im vorliegenden Falle nicht erforderlich gewesen, da die erfolgte Verpfändung allen Beteiligten, insbesondere auch der Sparkasse in P., bekannt gewesen sei. Die Annahme jedoch, die Verpfändung sei dem Vorstande der Sparkasse bekannt geworden, insbesondere das Schreiben vom 30. Juni sei dem Vorstande wirklich zugegangen, und nicht von B. aufgefangen, entbehrt bisher der tatsächlichen Grundlage. Wäre aber auch die Verpfändung dem Schuldner bekannt gewesen, so wäre freilich die bloße tatsächliche Bestätigung des bereits Bekannten durch B. überflüssig gewesen, nicht aber eine Willens-

äußerung des B. an die Sparkasse, aus der diese ein Anerkenntnis der Rechtsgültigkeit der Verpfändung durch den Verpfändenden hätte entnehmen können. Eine solche Willensäußerung, die Verpfändung gegen sich gelten zu lassen, ist neben der bloß tatsächlichen Mitteilung der erfolgten Verpfändung in einer dem § 1280 B.G.B. entsprechenden Anzeige des Gläubigers an den Schuldner zu erblicken. Der Mangel einer solchen Willensäußerung macht im vorliegenden Fall die erfolgte Verpfändung unwirksam. . . .

Die Geltendmachung eines Pfandrechts am Sparkassenbuche ist ausgeschlossen, da es nicht der Träger des verbrieften Rechtes ist, sondern die Natur eines sog. Legitimationspapiers hat. Derartige Papiere können für sich nicht Gegenstand eines Pfandrechts, sondern allenfalls nur eines Zurückbehaltungsrechts sein.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 20 S. 135, Bd. 16 S. 164, Bd. 29 S. 302, Bd. 51 S. 86.

Ein persönliches Zurückbehaltungsrecht könnte hier der Klägerin nichts nützen, da es der Konkursmasse gegenüber nicht wirkt, insbesondere nicht ein Recht auf abgeforderte Befriedigung gibt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 51 S. 86.

Ein dingliches Zurückbehaltungsrecht ist dem Bürgerlichen Gesetzbuche unbekannt.

Aber gegen die Annahme des Berufungsrichters, daß die Beklagten der Klägerin auch aus dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung nicht hafteten, sind in mehrfacher Beziehung rechtliche Bedenken vorhanden.

Beizutreten ist dem Berufungsrichter darin, daß sich auf Grund der §§ 823, 826 B.G.B. aus der fahrlässigen Erteilung einer falschen Auskunft durch den Beklagten E. diesem gegenüber eine Schadensersatzpflicht nicht herleiten läßt, daß E. aber auf Grund des § 839 für den Schaden verantwortlich ist, wenn er, wie der Berufungsrichter als richtig unterstellt, die Schreiben vom 28. Juni und 15. Juli selbst unterzeichnet hat. Er würde dann als Beamter fahrlässig die ihm der Klägerin gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt haben. Daß die fahrlässige Erteilung einer falschen oder doch irreführenden amtlichen Auskunft die Verletzung einer Amtspflicht darstellen kann, und zwar auch dann, wenn der Beamte zur Erteilung der Auskunft nicht verpflichtet war, ist nicht zu bezweifeln.

Vgl. Urt. des R. G.'s vom 20. Februar 1902, Gruchot, Beiträge Bd. 46 S. 935.

Der Berufungsrichter gelangt aber auch für den Fall, daß jene als richtig unterstellten Tatsachen erwiesen würden, zur Verneinung der Schadensersatzpflicht des Beklagten E. auf Grund des § 254 B. G. B., indem er feststellt, zur Entstehung des Schadens habe auch ein eigenes Verschulden der Klägerin mitgewirkt und dieses sei gegenüber dem Verschulden E.'s als ein so schwerwiegendes anzusehen, daß die Klägerin ihren Schaden allein tragen müsse. Hiergegen ist zu erinnern, daß inhaltlich des § 254 die Schadensersatzpflicht, sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes nicht von dem Maße des beiderseitigen Verschuldens allein, sondern von den Umständen, insbesondere davon abhängt, inwieweit der Schade vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Inwieweit hier der Schade auf schuldhafte Handlungen oder Unterlassungen des Beklagten E. zurückzuführen ist, bedarf noch der näheren Feststellung. Der ursächliche Zusammenhang wäre jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn ihm ohne Verletzung seiner Amtspflichten der Eingang der Schreiben der Klägerin bei der Sparkasse in P. unbekannt geblieben ist und er die Antwortschreiben vom 28. Juni und 15. Juli weder unterzeichnet noch ihrem Inhalte nach gekannt hat. Dabei wird zu prüfen sein, wie nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange die bei der Sparkasse in P. eingehenden Briefe zu behandeln waren, ob sie zunächst dem Beklagten E. vorzulegen waren und vorgelegt zu werden pflegten, oder ob er etwa ordnungswidrig die Kontrolle des Eingangs der Briefe und die Art ihrer Erledigung allgemein dem B. zur selbständigen Entscheidung überlassen hat. Andererseits wird bei der gegenseitigen Abwägung der Ursachen des Schadens zu prüfen sein, ob bei der erst im Oktober 1902 erfolgten Eingabe des Darlehens von 14000 M der Entschluß zur Eingabe ohne Rücksicht auf die Auskunftsschreiben vom 28. Juni und 15. Juli lediglich darauf beruhte, daß B. nunmehr das Sparkassenbuch selbst überreichte, nachdem er vorher nur eine beglaubigte Abschrift vorgelegt hatte, die nicht die Gewähr gab, daß nicht nach der Herstellung der Abschrift das Guthaben durch Rückzahlung des Darlehens unter Einziehung des Buches durch die Schuldnerin erloschen war. Hatte die Klägerin schon durch die Einsichtnahme in das ihrer Ver-

fügung überlassene und äußerlich Spuren der Fälschung nicht aufweisende Sparkassenbuch die vollständige Überzeugung von dem Bestehen des Guthabens von 18000 *M* gewonnen, so wird zu erwägen sein, ob nicht ihr Schade ausschließlich auf die Fälschung des Buches, nicht aber auf die empfangene unrichtige oder doch unvollständige Auskunft zurückzuführen ist. War aber diese Auskunft für den Entschluß der Klägerin mitbestimmend, so fragt es sich, ob sich die Klägerin bei der Art der in ganz allgemeiner Fassung erteilten Auskunft, deren Inhalt für sich allein und ohne Zusammenhalt mit dem Wortlaute der vorher erfolgten Anfrage keine objektiv unrichtigen Mitteilungen enthielt, beruhigen durfte. . . .

Hinsichtlich der Schadensersatzpflicht der Beklagten zu 1 trifft zunächst die Rüge der Revision nicht zu, daß der Berufungsrichter den § 831 B.G.B. verletzt habe. Nach dieser Vorschrift, soweit sie hier in Betracht kommt, ist, wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt hat, zum Erfasse des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt, außer wenn der Geschäftsherr, was dieser beweisen muß, bei der Auswahl der bestellten Person die im Verkehre erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Aus der Anstellung des B. durch die Beklagte zu 1 hat die Klägerin auf Grund des § 831 Rechte nicht hergeleitet. Sollte sie bei der erneuten Verhandlung der Sache behaupten, daß B. in Ausführung der ihm übertragenen Verrichtung, und nicht bloß anlässlich dieser Verrichtung, die schädigenden Handlungen ausgeübt habe, so wird der Berufungsrichter hierüber zu befinden und die etwaige Einwendung der Beklagten zu 1, sie habe die erforderliche Sorgfalt beobachtet, zu berücksichtigen haben.

Insoweit aber eine Haftung der Beklagten zu 1 aus einer durch den Beklagten zu 2 bewirkten Schadenszufügung hergeleitet wird, fragt es sich, ob diese Haftung hier etwa durch die strengeren Vorschriften der §§ 81, 89 B.G.B. begründet wird. Der Berufungsrichter verneint dies, indem er folgendes ausführt. Sei der Schade in Ausführung einer privatrechtlichen Verrichtung verursacht, so sei die Haftung der Beklagten zu 1 ausgeschlossen, weil der Beklagte zu 2 nicht für sich allein „verfassungsmäßig berufener Vertreter“ der Sparkasse gewesen sei, vielmehr nur in Verbindung mit den beiden Beisitzern (§ 4 des Statuts) oder wenigstens mit einem

Magistratsmitglieder verbindlich auftreten konnte. Dem steht jedoch entgegen, daß die Beklagte zu 1 nach § 31 B.G.B. auch für die von einem „Mitgliede des Vorstandes“ begangene schädigende Handlung haftbar ist und daß der Beklagte zu 2 Mitglied des Vorstandes und als dessen Vorsitzender nach § 7 des Statuts zur Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und zur Zeichnung aller Ausfertigungen, also auch der erteilten Auskünfte, befugt und verpflichtet war.

Für den Fall, daß der Beklagte zu 2 den Schaden in Ausübung des ihm von der Staatsgewalt übertragenen öffentlichen Amtes verursacht hat, kann nach der Meinung des Berufungsrichters eine Haftung aus §§ 81, 89 nicht hergeleitet werden, weil nach Art. 77 Einf.-Ges. zum B.G.B. nicht das Reichsrecht, sondern die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden usw. zur Anwendung kämen, wenn ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt Schaden zufüge, und weil das demnach hier anzuwendende Allgemeine Landrecht eine Haftung des Staates oder der Gemeinden für Amtsvergehen der Beamten nicht kenne. Dies ist zuzugeben. Die Vorschrift des Art. 77 Einf.-Ges. greift hier aber nicht Platz; denn die vom Beklagten zu 2 erteilte Auskunft ist nicht in Ausübung der ihm anvertrauten „öffentlichen Gewalt“ erfolgt, sondern in Ausführung der ihm zustehenden privatrechtlichen Berrichtungen, nämlich der Vermögensverwaltung der Sparkasse. Es handelte sich bloß um eine Mitteilung über die vermögensrechtlichen Beziehungen der Sparkasse zu B., um die Klägerin in den Stand zu setzen, die Darlehensfähigkeit des B. richtig beurteilen zu können.

Vgl. Urf. des R.G.'s in Entsch. in Zivilf. Bd. 52 S. 369, 372. Zwar ist die Anwendung des Art. 77 nicht davon abhängig, daß die schädigende Handlung in Ausübung eines staatlichen Zwangsrechts erfolgt ist; es kann vielmehr auch ein Akt staatlicher Fürsorge in den Bereich der Betätigung der öffentlichen Gewalt fallen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 56 S. 84, 88, 89. Art. 77 kann aber immer nur dann angewendet werden, wenn die schädigende Handlung selbst dem Gebiete des öffentlichen Rechts, dem Bereiche der Ausübung von Hoheitsrechten des Staates, angehört. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Falle.“